



Bundesversicherungsamt · Friedrich-Ebert-Allee 38 · 53113 Bonn

An alle bundesunmittelbaren Krankenkassen

HAUSANSCHRIFT Friedrich-Ebert-Allee 38
53113 Bonn

TEL +49 (0) 228 619 - 1553

FAX +49 (0) 228 619 - 1866

E-MAIL AbteilungI@bva.de

INTERNET www.bundesversicherungsamt.de

BEARBEITER(IN) Herr Jordan

DATUM 10. August 2007

AZ **II2-5601-1718/2007**

(bei Antwort bitte angeben)

nachrichtlich:

Bundesministerium für Gesundheit

Aufsichtsbehörden der gesetzlichen Krankenkassen der Bundesländer

VdAK/AEV

Bundesverband der Betriebskrankenkassen

Bundesverband der Innungskrankenkassen

Bundesverband der landwirtschaftlichen Krankenversicherung

Knappschaft

Wettbewerbsverhalten

Höhe der Aufwandsentschädigungen an Laienwerber

Sehr geehrte Damen und Herren,

aktuell häufen sich die Verstöße gegen die in den "Gemeinsamen Wettbewerbsgrundsätze der Aufsichtsbehörden der gesetzlichen Krankenversicherung vom 19. März 1998 in der Fassung vom 9. November 2006" (im Folgenden: Wettbewerbsgrundsätze) bestimmte Höhe der Aufwandsentschädigungen an Laienwerber.

Die Aufsichtsbehörden der gesetzlichen Krankenkassen haben sich aufgrund des immer stärker werdenden Wettbewerbs der gesetzlichen Krankenkassen auf die Wettbewerbs-

grundsätze verständigt. Ziel dieser Einigung war es, ein einheitliches Wettbewerbsverhalten der Krankenkassen auf Bundes- und Landesebene sicherzustellen.

Gemäß den Wettbewerbsgrundsätzen sind als allgemeine Werbemaßnahmen der Krankenkassen Maßnahmen zulässig, die auf das Gewinnen und Halten von Mitgliedern gerichtet sind und weder der Leistungserbringung noch der allgemeinen Aufklärung dienen (Rz. 7). Dazu zählen auch die Aufwandsentschädigungen für sog. Laienwerber.

Die zulässige Höhe für die Werbung von Mitgliedern durch Mitglieder (sog. Laienwerbung) ergibt sich abschließend aus den Wettbewerbsgrundsätzen (Rz. 34 und 35).

Mitgliedern, die Mitglieder werben, darf daher eine Aufwandsentschädigung gewährt werden, die 0,7 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV je aufgenommenes Mitglied, aufgerundet auf einen vollen durch fünf teilbaren Eurobetrag, nicht überschreitet.

Derzeit ist eine Aufwandsentschädigung in Höhe von **maximal 20,00 €** zulässig.

Das Gewähren einer Aufwandsentschädigung für die Mitgliederwerbung von mehr als 20,00 € stellt einen Verstoß gegen die gesamten Randziffern der Wettbewerbsgrundsätze dar.

In diesem Zusammenhang möchten wir auch darauf hinweisen, dass sowohl das LSG Rheinland-Pfalz in seiner Entscheidung vom 03.05.2005 (Az.: L 1 ER 11/05 KR), das SG Mainz in einer Entscheidung vom 21.12.2005 (Az.: S 7 ER 188/05 KR), als auch das LSG Hessen in einer Entscheidung vom 01.11.2006 (Az.: L 8 KR 164/06 ER) die Auffassung vertreten, dass die Auslobung von Geldbeträgen, die 0,7 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV übersteigen, nicht zulässig ist.

Wir bitten daher die Prämien, soweit diese nicht mit dem in den Wettbewerbsgrundsätzen genannten Betrag übereinstimmen, an den von uns als angemessen erachteten Betrag in Höhe von 20,00 € anzupassen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Jordan